

# **Die Hundeattacke**

**Vorbeugung und Rechtsfolgen**

von

**Mag. Richard Ber**

Leseprobe



Wien 2024

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7083-4206-1  
NWV im Verlag Österreich  
Bäckerstraße 1  
1010 Wien  
Österreich  
[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)

© Verlag Österreich, Wien 2024

Druck: Hantsch PrePress Services OG, Wien

## Vorwort

Ein Hundevorfall, wobei der Hundebiss meist das aufsehenerregendste Ereignis darstellt, an dem ein Hund Auslöser ist, kann überall und jederzeit erfolgen. Niemand kann sicher sein, dass er nicht in irgendeiner Form von einem solchen Vorfall betroffen wird. Wenn auch der Hund seit Jahrtausenden ein Bestandteil unserer Gesellschaft ist, geht weiterhin von ihm eine potentielle Gefahr aus. Jedes Jahr attackieren Hunde Menschen, Artgenossen und andere Tiere, verletzen oder töten sie und beschädigen Sachen. Um diesen Gefahren vorzubeugen, wurden Rechtsvorschriften erlassen, die helfen sollen, Schäden zu vermeiden.

Alle direkt oder indirekt mit der Hundehaltung zusammenhängenden Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen und Bescheide sowie nichtstaatliche Regelungen haben Vorgaben an den Hundehalter geschaffen, um Hundevorfälle aller Art zu verhindern.

Der Ratgeber versucht in übersichtlicher Form einen Überblick zu geben, geht aber bei bestimmten Themen auch in die Tiefe und bietet viel Wissenswertes für den Laien, aber auch für den in beruflicher Eigenschaft Involvierten. Selbst einem rechtstreuen Hundehalter kann es schwerfallen, den Überblick über die zersplitterte Rechtslage zu bewahren.

Neben den neun Hundehaltengesetzen (in Form von Landes sicherheitsgesetzen, Hundehaltengesetzen, Landespolizeigesetz oder Tierhaltengesetz) mit darauf basierenden Verordnungen und dem Tierschutzgesetz (mit zahlreichen Verordnungen) bestehen noch zahlreiche andere Bundes- und Landesgesetze mit jeweils dazugehörigen Verordnungen mit Bezug auf die Hundehaltung. Zusätzlich können Bezirksverwaltungsbehörden und jede Gemeinde Österreichs (Stand 2022: 2.093) Verordnungen erlassen. Neben diesen staatlichen Regelungen können auch nichtstaatliche Gebote und Verbote, beispielhaft durch Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Hausordnungen, den Hundehalter zum Einhalten von bestimmten Regeln verhalten.

Der Schutzzweck aller einschlägigen Bestimmungen ist in erster Linie auf die Verhinderung von Schäden an Menschen, Tieren und Sachen gerichtet. Ebenso sollen Menschen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden, und es geht auch um die öffentliche Ordnung im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders von Hundehaltern untereinander sowie ihren Mitmenschen.

Bereits das Auffinden der rechtlichen Bestimmungen über Verwahrung und Beaufsichtigung eines Hundes kann auf Schwie-

rigkeiten stoßen. Nicht nur im Stadtgebiet gelten Schutzbestimmungen, einschlägige Gebote und Verbote finden sich auch „am Land“ (beispielhaft in den Jagdgesetzen, Naturschutzgesetzen oder im Forstgesetz). Eine Verwahrung eines Hundes in einem Kraftfahrzeug wird man mit einem Stichwort wie „Hund“ nicht finden, da im Kraftfahrzeuggesetz der Hund als Sache betrachtet wird. Rechtsvorschriften sollten so formuliert werden, dass auch der juristische Laie die Regeln verstehen und einhalten kann. Im Gegensatz zu kurzen, prägnanten Sätzen finden sich in manchen Hundehaltegesetzen Sätze mit bis zu über 100 Wörtern. Mit ansteigender Änderungsgeschwindigkeit von manchen Vorschriften kann es schwerfallen, mit veränderten Regeln Schritt zu halten. Wer sich mit angekündigten Änderungen bereits vertraut gemacht hat, sollte sich vergewissern, ob nicht beispielsweise eine bereits kundgemachte Novelle (z.B. Oberösterreichisches Hundehaltgesetz 2002) noch vor In-Kraft-Treten wieder aus dem Rechtsbestand genommen wurde.

Mit diesen und vielen weiteren Problemen ist nicht nur der Hundehalter konfrontiert. Auch der Geschädigte, sei es als direktes Opfer, als Angehöriger eines schwer verletzten oder getöteten Menschen oder als Eigentümer eines Tieres oder einer Sache wird sich, ebenso wie beruflich nur wenig mit dieser Materie beschäftigte Personen, im Paragraphenschlingel nur schwer zu rechtfinden.

Abhilfe soll der vorliegende Praxisleitfaden bieten. Der Aufbau des Buches soll den Bedürfnissen nach gezielten und schnell auffindbaren Informationen nachkommen. Es vermittelt einen Überblick, eine erste Orientierung und erläutert Grundbegriffe, wobei die übersichtliche Gesamtdarstellung insbesondere den juristischen Laien hilft, Theorie und Praxis der Verwahrung und Beaufsichtigung des Hundes zu verstehen und zu verbinden. Der Praxisleitfaden versucht eine Balance zwischen einer generellen Anwendbarkeit und Einzelfällen zu finden. Überdies wurde insbesondere auf die Bedürfnisse des Alltags Bedacht genommen. Neben der Themenabdeckung hinsichtlich der Sorgfaltspflichten bei Verwahrung und Beaufsichtigung des Hundes werden auch Randbereiche dargestellt. Das Buch bemüht sich um juristische Präzision, zugleich soll dem Nichtjuristen ein leicht fassliches und von ihm leicht zu verstehendes Wissen vermittelt werden. Durch zahlreiche Querverweise, die sich bewusst direkt im Text befinden, kann das Wissen vertieft und bei Hinweisen auf die Judikaturammlung auch mit der Praxis verbunden werden. Der vorliegende Leitfaden kann durch die Weitläufigkeit dieses Fachgebietes

keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, aber das Stoffangebot sollte ausreichend genug sein, dass sich der Leser orientieren und auf eine Vielzahl von Informationen zurückgreifen kann. Das Buch veranschaulicht Zusammenhänge, erläutert Hintergründe, erklärt Folgen von Hundevorfällen und klärt über Mythen (z.B. der sogenannte „Freibiss“) und populäre Irrtümer auf.

Mit Hilfe dieses Buches können sich der Hundehalter und der Geschädigte nach einem Hundevorfall besser orientieren. Durch die zahlreichen Facetten eines konkreten Sachverhaltes, der sich auch ändernden Vorschriften und der sogenannten Einzelfallprüfung stellt dieses Buch bei Bedarf keinen Ersatz für eine rechtsfreundliche Beratung dar. Auch beruflich involvierte Personen, die sich nach einem Hundevorfall mit diesem Sachverhalt beschäftigen müssen (beispielhaft Polizisten, Human- und Tierärzte, Behörden, Ämter, Gerichte, Versicherungen, Rechtsanwälte) finden effizient die rechtlichen Voraussetzungen und ähnliche zum Einzelfall passende Judikatur.

In Anlehnung an andere Bücher, wo durch das Weglassen von Fundstellen und Zitaten eine bessere Lesbarkeit erzielt wurde, wird diese Vorgangsweise übernommen.

In **Kapitel 1**, Pflichten des Hundehalters, werden die gesetzlichen Bestimmungen aus den Hundehaltegesetzen sowie weitere wichtige Regelungen in Zusammenhang mit der Verwahrung und der Beaufsichtigung erläutert. Gesetzgeber und Rechtsprechung erwarten vom Hundehalter, dass er in der Lage ist, die Gebote und Verbote zu kennen und einzuhalten. Die rechtlichen Bestimmungen, die die Pflichten des Hundehalters bei der Gefahrenabwehr regeln, sind außerhalb der Hundehaltegesetze teilweise schwer auffindbar.

Mit einer Einführung in das Wissen um die Pflichten des Hundehalters hinsichtlich der Verwahrung und der Beaufsichtigung des Hundes, als Voraussetzung um Gefahren, die vom Hund ausgehen, zu vermeiden, wird das Kapitel begonnen.

Anschließend werden die persönlichen Voraussetzungen des Hundehalters angeführt. Je nach dem jeweiligen landesrechtlichen Hundehaltegesetz werden unterschiedliche Ansprüche an die Person des Hundehalters gestellt. Bei – auch nur kurzfristiger – Überlassung des Hundes an dritte Personen treffen sowohl den Hundehalter als auch den „Übernehmer“ Pflichten.

In weiterer Folge wird die Verwahrung als eine der Sicherungspflichten erörtert. Die ordnungsgemäße Verwahrung hat sowohl im Innen- als auch im Außenbereich immer und überall zu erfolgen. Aufgrund der Problematik, dass kein Hundehaltegesetz

konkrete Regelungen zur Einfriedung anführt, um ein Entweichen zu verhindern, sind bei der Planung einer Mauer oder Einzäunung noch weitere Bestimmungen, wie beispielhaft die Bauordnungen und möglicherweise Straßengesetze, einzuhalten, wurde dieser Teil der Verwahrung ausführlicher besprochen.

Anschließend wird die andere Sicherungspflicht, Leinen- und/oder Maulkorbpflicht, die den Hundehalter vor größere Herausforderung stellt, behandelt. Neben möglichen – mehr oder weniger ausführlichen – Vorschriften in den Hundehaltegesetzen können Bund, Länder, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden Verordnungen in diesem Bereich erlassen. Neben der grundsätzlichen Wahlmöglichkeit, entweder den Hund an der Leine zu führen oder einen Maulkorb zu verwenden, können Vorschriften diese Möglichkeit abändern. Für sogenannte Gefahrenhunde (Listenhunde, in Vorarlberg als Kampfhunde bezeichnet, und Hunde, die im Einzelfall als gefährlich eingestuft wurden) gelten verschärfte Vorschriften. Auch Besonderheiten wie die „virtuelle Leine“ werden an dieser Stelle besprochen.

Abgeschlossen wird das Kapitel mit ausgesuchten Fällen (Almen bis Zoos), die meist dem Alltagsleben entnommen wurden. In diesen Fällen wurden die Vorschriften entweder von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen vorgeschrieben.

**Kapitel 2** zeigt, dass Hundevorfälle sich nicht nur auf Hundebisse beschränken. Bereits ohne körperlichen Kontakt können Personen veranlasst werden zu flüchten und sich dabei verletzen. Bei Hunden auf der Fahrbahn können Lenker ihr Fahrzeug verreißen, wobei sie sich selbst verletzen oder das Fahrzeug oder andere Sachen beschädigt werden. Im Zuge eines solchen Vorfalles können auch Passanten oder hinzu gerufene Tierärzte gebissen werden. Neben Vorfällen mit Menschen werden auch Artgenossen oder andere Tiere verletzt oder getötet. Die häufig vorkommenden Fälle wurden mit Querverweisen auf die Judikaturammlung versehen. Probleme, wie zum Beispiel das „Dazwischengreifen“ bei raufenden Hunden, werden speziell besprochen.

**Kapitel 3** befasst sich mit den unterschiedlichen Folgen von Hundevorfällen.

Beginnend mit Verwaltungsübertretungen, die der Hundehalter begeht und bei der kein Schaden an Personen, Tieren oder Sachen entstanden ist, wird im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens bei nachgewiesener Strafbarkeit meist mit einer Verwaltungsstrafe das Auslangen gefunden. In besonderen Fällen besteht für

die Behörde die Möglichkeit noch zusätzliche verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu verhängen.

Sollten durch den Hundevorfall Menschen oder Tiere verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt werden, wird durch die Behörde zu prüfen sein, ob und welche verwaltungsrechtlichen Maßnahmen gegen den Hundehalter bzw. seinen Hund eingeleitet werden können. Neben einer Aufzählung der gängigsten Maßnahmen wird auch anhand eines Hundehaltegesetzes ein mögliches Verfahren dargestellt. Um Unsicherheiten in Zusammenhang mit Hundebissen bei Tollwut oder Tollwutgefahr auszuräumen, wurde diesem Problem breiterer Raum gewidmet.

Neben dem verwaltungsrechtlichen Anspruch des Staates besteht noch ein strafgerichtlicher Anspruch. Wenn ein Hund einen Menschen bedroht, verletzt oder tötet, ein Tier verletzt oder getötet bzw. eine Sache beschädigt hat, ist zu prüfen, wieweit der Hundehalter ein sogenanntes Fahrlässigkeits- oder Vorsatzdelikt begangen hat. In den meisten Fällen wird es sich um eine fahrlässig begangene Körperverletzung oder Tötung handeln. Der Hundehalter kann aber auch vorsätzlich, wobei er den Hund als Drohmittel oder Waffe einsetzt, eine strafbare Handlung (zum Beispiel gefährliche Drohung, Nötigung, Raub oder Tierquälerei) begehen. Weiters wird auf den Sonderfall eingegangen, wenn eine am Vorfall unbeteiligte Person einem verletzten Menschen keine Erste Hilfe leistet.

Ein anderer Bereich betrifft die zivilrechtliche Komponente. Wenn ein Hund einen Schaden angerichtet hat, wird zu prüfen sein, wieweit den Hundehalter eine Haftung trifft. Der Geschädigte, als Opfer, Angehöriger eines Verletzten oder Getöteten oder Eigentümer von Tieren oder Sachen, hat nach Prüfung des Sachverhaltes unter Umständen vollen oder teilweisen Anspruch auf Schadenersatz. Aufgrund der Komplexität des Zivilrechtes kann im Rahmen dieses Praxisleitfadens nur eine erste Orientierung geboten werden. Besonderheiten wie verschiedene Arten von körperlichen und psychischen Schäden, sogenannte Generalabfindungen oder unterschiedliche Anspruchsberechtigungen werden speziell erwähnt.

**Kapitel 4** beinhaltet eine Judikatorsammlung mit über 190 Entscheidungen und Rechtssätzen. Es wurde versucht, themeneinschlägige Judikatur von Hundevorfällen und deren Folgen sowohl im Verwaltungsrecht als auch im Strafrecht und Zivilrecht einzubinden. In jedem Kapitel finden sich Querverweise, darunter auch auf die Judikatorsammlung. Dadurch wird es dem Leser ermöglicht, ohne weiteres Suchen ähnliche Fälle schnell zu finden.

Damit werden insbesondere den in seiner beruflichen Eigenschaft involvierten Personen zeitsparend und effektiv vergleichbare Entscheidungen präsentiert. Einzelfälle zeigen das Umsetzen von Gesetzen in die Praxis, wodurch der juristische Laie die Theorie mit der lebensnahen Rechtsprechung verbinden kann und somit ein umfassenderes Gesamtbild über die Sicherungspflichten erhält.

In **Kapitel 5** finden sich als Anhänge für die Hundehaltung relevante rechtliche Bestimmungen, ein Glossar und eine Checkliste nach einem Hundevorfall.

In *5.1 Rechtliche Bestimmungen* in Zusammenhang mit der Sicherungspflicht wurden als erster Teil wichtige bundesgesetzliche Regelungen (Gesetze und Verordnungen) aufgezählt. Als zweiter Teil, den landesgesetzlichen Bestimmungen, wurden neben dem jeweiligen Hundehaltegesetz samt Verordnungen auch einige im direkten Zusammenhang stehende Gesetze, beispielhaft Jagdgesetze oder Naturschutzgesetze, aufgenommen.

Neben dem Titel bzw. Langtitel wurde bewusst die letzte Änderung (Novelle) dieser Vorschrift angeführt. Somit kann sich der Leser rasch überzeugen, inwieweit sein Wissen auf aktuellem Stand ist.

In *5.2 Glossar* kann sich der interessierte Leser über bestimmte Themen dieses Fachbereiches weiter informieren. Es betrifft sowohl die Sicherungspflichten als auch Randbereiche und allgemeine Informationen und soll das Bild über diesen Teil der Hundehaltung abrunden.

*5.3 Checkliste* soll ein Leitfaden nach einem Hundevorfall sein. Es wurde versucht, die wichtigsten Sachverhalte aufzuzählen, um insbesondere Behörden, Gerichten, Versicherungen oder Rechtsanwälten eine erste Unterlage für die jeweiligen Verfahren zu bieten. Das Merkblatt kann sowohl für die verwaltungs-(straf)rechtlichen als auch zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren verwendet werden. Gerade Hundehalter und Geschädigte werden nach einem Hundevorfall nicht immer in der Lage sein, vergleichbar nach einem Verkehrsunfall, alle Fakten – unter Umständen erst zeitverzögert – objektiv wiederzugeben.

Abschließend sei noch jenen Personen und Institutionen gedankt, die bei einigen Fragen und Anliegen weitergeholfen haben. Mein besonderer Dank gilt Frau Mag. Agneska TUREK, Rechtsanwältin in Wien.